



# HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2012

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Spielhallengesetz**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 24. Januar 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 23. Januar 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

### **A. Problem**

Die Anzahl der Spielhallen in Hessen hat sich in den letzten Jahren drastisch erhöht. Anhand der Anzahl der Spielhallenkonzessionen ist dies sehr deutlich ablesbar: Waren es im Jahr 2006 noch rund 550 Spielhallenkonzessionen, so wurden 2010 bereits über 850 Konzessionen gezählt. Dies bedeutet einen Anstieg von rund 40 v.H. zwischen 2006 und 2010 - Tendenz weiter ansteigend. Auch die Zahl der Spielhallenstandorte hat sich zwischen 2006 und 2010 um 21 v.H. erhöht. Des Weiteren ist ein signifikanter Anstieg der Spielhallengeräte im gleichen Zeitraum von rund 60 v.H. zu verzeichnen. Kamen nach den Erhebungen des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V. im Jahr 2000 noch im Durchschnitt 1.200 Einwohner auf ein Spielgerät, so wurde dieses Verhältnis bis zum Jahr 2010 halbiert. Nun steht im landesweiten Durchschnitt bereits ein Spielgerät je ca. 535 Einwohner bereit. Problematische Folge dieser Entwicklung ist der damit einhergehende Anstieg von Glücksspielsucht. Automaten Spiele tragen durch ihre Art und Weise der Bespielbarkeit - schnelle Spielabfolge - zu einem erheblichen Teil zur Spielsucht bei. Insbesondere stellen die unter 27 Jahre alten Klientinnen und Klienten der hessischen Suchtberatungsstellen bereits einen Anteil von rund 20 v.H. dar, was eine alarmierende Entwicklung ist. Die Mehrzahl der pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspieler hat in einem relevanten Ausmaß Schulden. Die Folge sind Belastungen in Partnerschaft und Familie sowie psychische Probleme bei den Betroffenen. Diese Entwicklungen erfordern staatliches Handeln. Gerade sogenannte "Mehrfachkonzessionen", die zur Bildung von Spielhallenkomplexen mit einer erheblichen Anzahl von Spielgeräten führen, tragen zur Verschärfung der Situation bei. Dabei steht das Ziel im Vordergrund, den Gefahren der Glücksspielsucht, die seit 2001 als Krankheit anerkannt ist, zu begegnen. Parallel zu dieser Entwicklung beobachten insbesondere die hessischen Kommunen, sowohl größere Städte als auch ländliche Gemeinden, dass die Spielhallen auf das Wohnumfeld bzw. auf das Stadt- oder Ortsbild insgesamt einen negativen Einfluss haben. Diesem "Trading-Down-Effekt" muss begegnet werden.

### **B. Lösung**

Durch die erstmalige Regelung dieses Glücksspielsegments durch den Landesgesetzgeber werden die Spielhallen einem übersichtlichen Ordnungskonzept unterworfen. Mit dem im Rahmen der Föderalismusreform I verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I 2034) wurde mit Neufassung des Art.

74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz für das "Recht der Spielhallen" in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Nach Art. 125a Abs. 1 GG gilt das diesbezügliche Recht des Bundes solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Demnach können die Länder aufgrund der Kompetenz für das "Recht der Spielhallen" im Rahmen des derzeitigen § 33i Gewerbeordnung die personen- und ortsgebundenen Anforderungen für die Spielhallenerlaubnis regeln. Diese umfassen die gesamte bauliche und situative Ausgestaltung der Spielhallen, wie u.a. ihre Belegenheit, Größe sowie Öffnungs- und Sperrzeiten. Von dieser Gesetzgebungskompetenz soll mit diesem Gesetz Gebrauch gemacht werden. Mit dem Gesetz werden die Erlaubniserteilung sowie die Rechte und Pflichten der Spielhallenbetreiber einem, den beschriebenen Entwicklungen angepassten, Regelungsrahmen unterworfen. Den zuständigen Behörden soll es erleichtert werden, die Einhaltung von Jugend- und Spielerschutz zu kontrollieren. Die Sicherheit der Spieler wird durch restriktivere Regelungen zu Vergünstigungen und irreführenden Gewinnaussichten gestärkt. Durch das vorgeschaltete Erlaubnisverfahren soll gewährleistet werden, dass die Ansiedelung von Spielhallen kontrolliert verläuft und insbesondere keine Spielhallenkomplexe entstehen. Durch die Aufnahme von Gestaltungsvorschriften sollen sowohl Anreize zum Glücksspiel gemäßigt als auch negative Einflüsse auf das Stadt- bzw. Ortsbild verringert werden.

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag), der durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf ihrer Konferenz am 15. Dezember 2011 unterzeichnet worden ist, beinhaltet Regelungen zum Recht der Spielhallen. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurde unter dem Vorbehalt unterschrieben, dass die Europäische Kommission den Staatsvertrag abschließend notifiziert, vgl. den folgenden Wortlaut des Ergebnisprotokolls der Konferenz:

*"Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erklären, dass sie beabsichtigen, den Staatsvertrag erst nach Vorliegen der von der EU-Kommission angekündigten, abschließend positiven Stellungnahme im Notifizierungsverfahren den Landtagen zur Ratifikation zuzuleiten."*

Die für das Recht der Spielhallen relevanten Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags sind in diesen Gesetzentwurf eingeflossen, um, im Falle der fehlenden Ratifizierung, das Hessische Spielhallengesetz auch ohne den Staatsvertrag in Kraft treten lassen zu können.

Hinsichtlich der beabsichtigten Zuständigkeit des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung für den Vollzug des Gesetzes wird dieser - wegen § 9 Abs. 6 des Entwurfs - um einen Vorschlag für die Änderung der "Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL)" und - wegen § 13 Abs. 1 des Entwurfs - um einen Vorschlag für die Änderung der "Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften" gebeten.

Die im Rahmen der ersten Ressortbeteiligung und der Anhörung der Verbände und beteiligter Kreise im Mai bis August 2011 eingegangenen Stellungnahmen sind umfangreich ausgewertet und nach Möglichkeit bei der Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs eingearbeitet worden.

#### **C. Befristung**

Das Gesetz wird auf eine Geltungsdauer von fünf Jahren befristet.

#### **D. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung: keine.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Die in der Behördenstruktur des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter Umständen ergänzend anzusiedelnden Stellen für die Erlaubniserteilung und für die Aufsicht über die Spielhallen führen eventuell zu Mehrkosten, die stellenneutral ausgeglichen werden.

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts-oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

## **Hessisches Spielhallengesetz**

Vom

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne von § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung dient.

(2) Als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

(3) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle dürfen den Zielen

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubtem Glücksspiel entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spielerinnen und Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden,

nicht zuwiderlaufen.

### **§ 2**

#### **Anforderungen an die Errichtung und Gestaltung von Spielhallen**

(1) Eine Spielhalle darf nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen stehen, insbesondere dürfen diese nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Gruppe von Gebäuden, die baulich miteinander verbunden sind oder als Gesamteinheit wahrgenommen werden) untergebracht sein.

(2) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einzuhalten.

(3) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes kann im Einzelfall von den Anforderungen in Abs. 1 und 2 abgewichen werden.

(4) Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Spielhalle für Passanten von außen nicht möglich ist. Hierdurch darf nicht der Einfall von Tageslicht in die Spielhalle völlig ausgeschlossen werden.

(5) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder der in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(6) Eine Spielhalle darf nur mit dem Wort "Spielhalle" bezeichnet werden. Dies gilt auch für am Gebäude oder auf dem Grundstücksgelände angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

### § 3

#### Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er Sozialkonzepte nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen, laufend zu aktualisieren und ihr oder sein Personal durch öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtungen zu schulen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Vorgaben der "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" nach der Anlage zu erfüllen.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, den Spielerinnen und Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(4) Spielrelevante Informationen sind insbesondere:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme verbunden sind,
2. die Höhe aller Gewinne,
3. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
4. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
5. der Name der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers sowie ihre oder seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
6. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
7. in welcher Weise Spielerinnen und Spieler Beschwerden vorbringen können und
8. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

Spielerinnen und Spieler sowie Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(5) Der Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen ist unzulässig; die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat dieses Aufenthaltsverbot sicherzustellen. Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die zuständige Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

### § 4

#### Ruhezeiten

(1) Eine Spielhalle darf nicht länger als 18 Stunden am Tag geöffnet haben. Die Ruhezeit ist der zuständigen Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Sie ist im Laufe von 24 Stunden zusammenhängend sicherzustellen.

(2) Das Spiel ruht

1. am Karfreitag ganztags und am Karsamstag in der Zeit von 0 Uhr bis 11 Uhr,
2. am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils in der Zeit von 4 Uhr bis 24 Uhr,
3. am 24. Dezember ab 4 Uhr und am 1. Weihnachtstag ganztags,
4. an den übrigen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 4 Uhr bis 12 Uhr.

## § 5 Spiel- und Betätigungsverbote

(1) Die Teilnahme am Spiel ist

1. Minderjährigen,
  2. der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Spielhallen sowie deren Vertreterinnen und Vertretern,
  3. den Beschäftigten der Spielhallen und ihrer Nebenbetriebe,
  4. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden und
  5. gesperrten Personen
- verboten.

(2) Personen, mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 2 bis 4, denen eine Teilnahme am Spiel nach Abs. 1 verboten ist, dürfen während der Öffnungszeiten nicht eingelassen werden.

(3) In einer Spielhalle sind

1. der Abschluss von Wetten,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden,
3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung und
4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und sonstige Dienste nach § 1 Abs. 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung,

verboten.

## § 6 Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein Sperrsystem (§ 11) unterhalten. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, an dem Sperrsystem mitzuwirken und zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Systems eine Vereinbarung abzuschließen.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber sperrt Personen, die dies bei ihr oder ihm beantragen (Selbstsperre) und schließt die Betroffenen vom Spiel aus. Die Verpflichtungen zur Aufnahme in die Sperrdatei und zum Spielausschluss gelten auch bei Personen, von denen die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber aufgrund der Wahrnehmung des Spielhallenpersonals, von Meldungen Dritter wissen oder sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber teilt die Sperre den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber trägt die in § 11 genannten Daten in die Sperrdatei ein. Der Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag der Spielerin oder des Spielers möglich. Über diesen entscheidet die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber, der die Sperre verfügt hat.

(6) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

### § 7

#### **Optisch-elektronische Überwachung**

(1) Zum Zwecke der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Eingänge, die Kassenräume und die Spielräume (Raumüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung).

(2) Die zur Überwachung erhobenen Daten sind zu speichern. Sie sind spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen sind für laufende steuerliche, steuerstrafrechtliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren oder ein laufendes strafgerichtliches Verfahren erforderlich. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Datenerhebung nach Abs. 1 und die datenverarbeitende Stelle sind von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

### § 8

#### **Weitere Verpflichtungen der Inhaberin oder des Inhabers der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. in der Spielhalle Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt,
2. an den Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei problematischem und pathologischem Spielverhalten angebracht sind und dass
3. Spielregeln und Gewinnplan für Spielerinnen und Spieler leicht zugänglich sind.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spieles

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass der Spielerin oder dem Spieler in der Spielhalle neben der Gewinnausgabe nach § 33c Abs. 1 Satz 1 oder § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.

## **§ 9** **Erlaubnis**

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben hiervon unberührt. Ein Betrieb ohne diese Erlaubnis ist als unerlaubtes Glücksspiel verboten; die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel ist ebenfalls verboten.

(2) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 auf Antrag. Sie ist zu versagen, wenn

1. der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 Abs. 3 zuwiderläuft,
2. der Betrieb einer Spielhalle den Anforderungen der §§ 2 bis 8 nicht entspricht,
3. die in § 33c Abs. 2 oder § 33d Abs. 3 Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
4. die zum Betrieb einer Spielhalle bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder
5. der Betrieb einer Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils geltenden Fassung, oder aus sonstigen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

(3) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden und unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach Abs. 2 rechtfertigen würden,
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz oder der erteilten Erlaubnis obliegen, oder
3. soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohnerinnen oder Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.

(4) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(6) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen erhoben.

## **§ 10** **Aufsicht**

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle zu sichern.

(2) Bei Anordnungen nach Abs. 1 findet kein Vorverfahren nach dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung statt. Klagen gegen Anordnungen nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.



## **§ 11 Sperrsystem**

(1) Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Spielhalle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Spielhallen zu übermitteln, die die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind im Rahmen bestehender gesetzlicher Verwendungsregeln zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen.

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

(7) Die für den Betrieb des Sperrsystems zuständige Behörde wird durch die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt. Der zuständigen Behörde kann in der Rechtsverordnung gestattet werden, dritte Personen mit dem Betrieb des Sperrsystems zu beauftragen. In der Rechtsverordnung können Einzelheiten zur Einrichtung und Ausgestaltung des Sperrsystems getroffen werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 4 Einblick in das Innere der Spielhalle für Passanten von außen ermöglicht oder den Einfall von Tageslicht durch die Sichtschutzmaßnahme in die Spielhalle vollständig ausschließt,
2. § 2 Abs. 5 Satz 1 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber zulässt, dass von der äußeren Gestaltung der Spielhalle Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgeht,
3. § 2 Abs. 5 Satz 2 durch eine besonders auffällige Gestaltung einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schafft,
4. § 2 Abs. 6 ein anderes Wort als "Spielhalle" für die Spielhalle wählt,
5. § 3 Abs. 3 den Spielerinnen und Spielern vor der Spielteilnahme nicht die spielrelevanten Informationen zur Verfügung stellt oder über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie nicht aufklärt,

6. § 3 Abs. 5 den Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen zulässt oder duldet,
7. § 4 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass diese außerhalb der Ruhezeiten geöffnet hat,
8. § 5 Abs. 1 dem dort aufgeführten Personenkreis die Teilnahme am Spiel ermöglicht,
9. § 5 Abs. 2 Personen, denen eine Teilnahme am Spiel nach § 5 Abs. 1 verboten ist, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Genannten, während der Öffnungszeiten einlässt,
10. § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 in den Räumlichkeiten der Spielhalle den Abschluss von Wetten oder Glücksspiele im Internet ermöglicht,
11. § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 technische Geräte zur Bargeldabhebung oder Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und sonstige Dienste § 1 Abs. 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes aufstellt, bereithält oder duldet,
12. § 6 Abs. 1 nicht an dem Sperrsystem nach § 11 teilnimmt,
13. § 6 Abs. 2 Satz 1 Spielerinnen oder Spieler, die dies beantragen, nicht sperrt,
14. § 6 Abs. 2 Satz 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die gesperrten Spielerinnen und Spieler vom Spiel auszuschließen,
15. § 7 Abs. 1 keine optisch-elektronische Überwachung durchführt,
16. § 7 Abs. 2 den Pflichten zur Speicherung und Löschung der Daten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
17. § 8 Abs. 1 den dort genannten Aufklärungs- und Informationspflichten nicht nachkommt,
18. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gegen die dort genannten Vorgaben verstößt,
19. § 8 Abs. 3 der Spielerin oder dem Spieler nicht zugelassene Gewinnchancen in Aussicht stellt oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt,
20. § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis nach diesem Gesetz betreibt,
21. § 9 Abs. 3 Satz 2 Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 nicht beachtet,
22. § 9 Abs. 4 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 dürfen Gegenstände eingezogen werden,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden; § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden.

### **§ 13 Zuständigkeiten**

(1) Die für das Gewerberecht zuständige Ministerin oder der zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit der für das Glücksspielwesen zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister durch Rechtsverordnung

1. die zuständige Behörde nach diesem Gesetz,

2. die zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 3 obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit.

#### **§ 14**

##### **Ersetzung von Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt § 33i der Gewerbeordnung, soweit die gewerbsmäßige Aufstellung von Unterhaltungsspielen mit Gewinnmöglichkeit betroffen ist. Die Ersetzung umfasst nicht die Regelungen der Gewerbeordnung, soweit sie die gewerbsmäßige Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit betreffen.

#### **§ 15**

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als mit § 9, § 2 Abs. 1 und 2 vereinbar. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als mit § 9, § 2 Abs. 1 und 2 vereinbar. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 zuständigen Behörden können nach Ablauf des in Satz 2 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis sowie die Ziele des § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 9 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Die Verpflichtung der Spielhallen zum Anschluss an das Sperrsystem nach §§ 6 und 11 besteht ab dem 1. Juli 2013.

**Anlage:****Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht**

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter
  - a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
  - b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele, Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
  - c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, wie z.B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
  - d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
  - e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
  - f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.
2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

**Begründung:****A. Allgemeines**

In den letzten Jahren hat die Zahl der Spielhallen in einer Weise zugenommen, die teilweise besorgniserregende Ausmaße angenommen hat. Einzelhandelsbetriebe drohen zunehmend verdrängt und dadurch auch gewachsene städtebauliche Strukturen zerstört zu werden. Aus diesen und insbesondere auch aus Gründen des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention ist ein neuer ordnungsrechtlicher Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen erforderlich, der nicht gewollte Auswüchse verhindert und helfen kann, den Wirtschaftszweig wieder in geordnete und maßvolle Bahnen zu führen. Mit diesem Gesetz soll auf Landesebene dieser erforderliche Rechtsrahmen geschaffen werden. Es regelt die Zulassung und den Betrieb von Spielhallen. Ziel des Gesetzes ist, den Bestand von Spielhallen zu begrenzen und ihr Erscheinungsbild so zu regeln, dass keine zusätzlichen Spielanreize von ihnen ausgehen. Spielerinnen und Spieler sollen zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten werden und der Entstehung von Glücksspielsucht vorgebeugt werden.

Bislang ist das Recht der Spielhallen in § 33i Gewerbeordnung und durch die Spielverordnung normiert. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das "Recht der Spielhallen" wurde jedoch im Rahmen der Föderalismusreform I durch die Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz vom Bund auf die Länder übertragen. Gemäß Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz gilt das entsprechende Bundesrecht so lange fort, bis es durch das jeweilige Landesrecht ersetzt wird. Nach Auffassung der Landesregierung ist es den Ländern gestattet, im Rahmen des derzeitigen § 33i Gewerbeordnung die personen- und ortsgebundenen Anforderungen für eine Spielhallenerlaubnis zu regeln. Diese sind Bestandteil der gewerberechtlichen Erlaubnis der Gewerbebehörden. Davon umfasst ist die gesamte bauliche und umfeldbezogene Ausstattung der Spielhallen, wie beispielsweise ihre Lage, Größe sowie Öffnungs- und Sperrzeiten. Die Länder dürfen Trenn- und Abstandsregelungen einführen und Mehrfachkonzessionen verbieten. Gleiches gilt für personenbezogene Anforderungen an einen Spielhallenbetreiber oder eine Spielhallenbetreiberin, wie etwa Überwachungs-, Informations- oder Aufklärungspflichten.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1**

Abs. 1 ist § 33i Gewerbeordnung entnommen, da dessen Anwendungsbereich durch dieses Gesetz in Landesrecht überführt werden soll. Eine ausdrückliche Regelung zu Schank- und Speisewirtschaften mit spielhallenähnlichem Charakter ist nicht erforderlich, da diese bereits durch die Definition erfasst sind. Gaststätten, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) nur maximal drei Spielgeräte aufstellen dürfen, sind von dieser Definition bereits vom Wortlaut her ausgeschlossen. Vom Anwendungsbereich des Hessischen Spielhallengesetzes ausgenommen sind, mangels suchtgefährdender Wirkungen, Spielhallen oder ähnliche Unternehmen, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie z.B. eine reine Kegel- oder Bowlingbahn oder ein reines Billard-Café. Gaststätten oder Unternehmen, die auch einen gastronomischen Zweck erfüllen, wie z.B. Tankstellen, Kaffeeverkaufsbetriebe, Fleischereien, Bäckereien und andere, sind vom Anwendungsbereich nur ausgenommen, sofern sie keinen Spielhallencharakter im Sinne des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung haben. Insoweit ist die zur Auslegung des Spielhallenbegriffes im Sinne des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ergangene Rechtsprechung von der zuständigen Behörde unverändert heranzuziehen. Die Erlaubnispflicht gemäß § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung entfällt beispielsweise nicht, wenn der Betreiber den Betrieb des Geschäftslokals nicht entsprechend der ihm erteilten Geeignetheitsbestätigung als Schank- oder Speisewirtschaft ausrichtet, sondern tatsächlich einen spielhallenähnlichen Betrieb unterhält (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2010, Az.: OVG 1 S 224.10).

In Abs. 3 sind die Ziele des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspielände-

rungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) aufgenommen. Diese sollen die Auslegung der weiteren gesetzlichen Vorschriften bestimmen.

### **Zu § 2**

Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch noch vereinbar ist.

Durch Abs. 1 wird klargestellt, dass die Errichtung oder der Betrieb einer Spielhalle, die in einem räumlichen Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, grundsätzlich nicht erlaubnisfähig ist. Das gilt insbesondere für Spielhallen, die in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht werden sollen. In der Vergangenheit hat es mehrfach Probleme mit der von der Rechtsprechung erforderlichen optischen Sonderung von in einem Gebäude untergebrachten Spielhallen gegeben.

In Abs. 2 wird der aus Gründen der Suchtprävention gebotene Mindestabstand zwischen Spielhallen normiert.

Nach Abs. 3 kann die betroffene Gemeinde in besonderen städtebaulichen Konstellationen oder im Einzelfall begründeten Situationen von den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 abweichen.

Abs. 4 regelt die ordnungsrechtlich erforderlichen Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild einer Spielhalle. Von dieser Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb ausgehen, beispielsweise durch Reklameschilder, Schaufenster oder Monitore an oder in der Nähe der Spielhalle oder Beschriftungen von Fenstern oder Gebäudeteilen. Gleiches gilt für aufgestellte Hinweisschilder, Ballons und ähnliche Werbeflächen.

Abs. 6 stellt klar, dass nicht mit Begriffen wie "Spielbank" oder "Casino" geworben werden darf, um Anreiz fördernde Namen und Verwechslungen mit den Spielbanken zu vermeiden. Allein zulässige Bezeichnung ist der Begriff "Spielhalle". Das dient der Transparenz und einer echten Abgrenzung zwischen dem gewerblichen Spiel und den Spielbanken.

### **Zu § 3**

Mit der Regelung in Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass Betreiber von Spielhallen aktiven Spielerschutz betreiben. Hierzu sind entweder Sozialkonzepte nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand selbst zu entwickeln oder von den als förderungsfähig anerkannten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen.

Die Vorgabe aus Abs. 2 ergibt sich aus dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dient dem Gleichlauf mit den dortigen Anforderungen.

In Abs. 3 werden die Anforderungen an die Informationen zur Aufklärung der Spielerinnen und Spieler formuliert und es soll dem Jugendschutz in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

Die spielrelevanten Informationen sind in Abs. 4 aufgezählt und, soweit übertragbar, dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag entnommen. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Die Information muss für den Spieler deutlich sichtbar ausliegen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Geräteaufstellers nach § 6 Abs. 4 SpielV.

Mit Abs. 5 soll dem Jugendschutz in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die Erlaubnisinhaber haben durch ausnahmslose Ausweiskontrollen diese Verpflichtung sicherzustellen. Es ist eine Identitätskontrolle jedes Besuchers und jeder Besucherin der Spielhalle vorzunehmen. Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Pflicht sicherzustellen, ist der zuständigen Behörde das Recht eingeräumt, Testspiele mit minderjährigen Personen durchzuführen.

### **Zu § 4**

Die Ruhezeiten sind an die Regelungen des Hessischen Spielbankgesetzes angelehnt. Bislang durften in Hessen Spielhallen 23 Stunden am Tag geöffnet sein; eine weitere Sperrzeit oder Beschränkung des Spiels gab es nicht. Mit diesem Gesetz wird sichergestellt, dass es im Laufe von 24 Stunden Ruhephasen von mindestens 6 Stunden gibt. Dieses Gesetz ist im Verhältnis zur Hessischen Sperrzeitverordnung vorrangig zu beachten. Die Erlaubnis-

inhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist in der Festlegung der Ruhezeit weitgehend frei. Die Ruhezeiten sind der zuständigen Behörde bei Antragstellung und Änderung anzuzeigen. Eine Aufteilung der Ruhezeit von 6 Stunden in 24 Stunden in verschiedene Zeitabschnitte ist jedoch nicht gestattet.

#### **Zu § 5**

In dieser Vorschrift werden die Personen aufgezählt, deren Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist. Sie ist, aufgrund des vergleichbaren Sachverhalts, den Regelungen des Hessischen Spielbankgesetzes nachgebildet.

Abs. 3 dient dem Spielerschutz und stellt klar, dass in einer Spielhalle lediglich das gewerbliche Spiel oder Spiele zu Unterhaltungszwecken, die einer Erlaubnis nach diesem Gesetz nicht bedürfen (beispielsweise Billard oder Darts), zulässig sind. Neben dem gewerblichen Spiel ist daher das Anbieten oder Vermitteln von Wetten, insbesondere Sport- und Pferdewetten, oder das Dulden derselben unzulässig. Insbesondere darf den Spielerinnen und Spielern nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, an speziellen Wettterminals Sportwetten abzuschließen. Aus dem gleichen Grund ist das Aufstellen von Internetterminals unzulässig. Auch die Teilnahme an Online-Glücksspielen soll nicht gestattet oder ermöglicht werden, um das mögliche Suchtpotenzial einer Spielhalle einzugrenzen. Außerdem wird aus Gründen des Spielerschutzes der schnelle Zugang zu Bargeld verwehrt. Bisher ist es in vielen Spielhallen üblich, den Spielerinnen und Spielern mittels EC- oder Kreditkarte die sofortige Bargeldabhebung zu ermöglichen oder über andere Zahlungsdienste bargeldlos zu spielen. So können sich Spielerinnen und Spieler in einer Verlustphase schnell neue Barmittel verschaffen und zwar über mögliche Dispositionskredite auch über die Kontoguthaben hinaus. Aus Suchtpräventionsgründen erscheint es geboten, dem entgegenzuwirken und dem Spieler oder der Spielerin die Möglichkeit zu geben, durch Verlassen der Spielhalle, die Wegstrecke zum Geldautomaten und die Möglichkeit der Kontostandsabfrage ein Weiterspielen zu überdenken.

#### **Zu § 6**

Zurzeit sind die Spielhallen in Hessen, auch in den anderen Ländern, nicht an die existierende Sperrdatei angeschlossen und unterhalten auch kein eigenes System. Das bedeutet, dass diese Infrastruktur neu geschaffen werden muss. Die Regelungsbefugnis liegt beim Land und ist nicht gerätebezogen, weil die Umsetzung sinnvoller Weise nur über das Personal der Eingangskontrolle oder Aufsicht zu gewährleisten ist. Bei dem Aufbau einer Sperrdatei hat der Datenschutz der Kunden eine zentrale Rolle inne.

Die Spielhallen werden einer Mitwirkungspflicht an ein Spielersperrsystem unterworfen. Der gesetzlichen Verpflichtung kommen die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber dadurch nach, indem sie mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Sperrsystems eine Vereinbarung über den Anschluss an das System schließen. In dieser Vereinbarung sind Details zu den technischen und finanziellen Aspekten des Anschlusses an das Sperrsystem zu treffen.

In Abs. 2 werden die, bereits aus dem Glücksspielstaatsvertrag bekannten, Selbst- und Fremdsperren geregelt. Selbstsperranträge können direkt in der Spielhalle gestellt werden.

#### **Zu § 7**

Zur ordnungsrechtlichen Sicherstellung des Vertrauensschutzes der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäßen Spielabläufe und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sowie zur Vermeidung von Manipulationen an Spielgeräten ist diese Maßnahme angezeigt. Die Regelungen sind eine Weiterentwicklung des Hessischen Spielbankgesetzes. Hinzugekommen sind insbesondere die Konkretisierung der Aufbewahrungszeiten und eine Verpflichtung zur Löschung der Daten. Diese sind auch zu protokollieren, um der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Kontrolle zu eröffnen, wie mit den erhobenen Daten seitens der Erlaubnisinhaberinnen oder Erlaubnisinhaber umgegangen wurde.

#### **Zu § 8**

Zur Umsetzung der Ziele des § 1 Abs. 3 werden in § 8 den Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern von Spielhallen Pflichten auferlegt, die die Spielerinnen und Spieler vor den Gefahren der Spielsucht schützen sollen. Wert gelegt wird insbesondere auf die Aufklärung der Suchtgefahren und die

Transparenz des Spiels. Die Regelungen in Abs. 2 entsprechen inhaltlich § 6 SpielV.

#### **Zu § 9**

In Abs. 1 wird bestimmt, dass für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen in Hessen zwingend eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist. Andere Genehmigungserfordernisse sind auch weiterhin zu berücksichtigen, wie etwa Anforderungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts. Das bedeutet, dass neben einer möglicherweise erforderlichen Baugenehmigung immer auch eine Erlaubnis nach diesem Gesetz vorliegen muss. Entspricht beispielsweise eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Spielhalle nicht den Anforderungen an eine Erlaubnis nach diesem Gesetz und wurden im Vertrauen darauf bereits bauliche Maßnahmen eingeleitet, können vor der Erteilung der Erlaubnis Rück- oder Umbauten verlangt werden. Das entsprechende Kostenrisiko trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Zusätzlich zu den Anforderungen an eine Erlaubnis, die in der Gewerbeordnung normiert sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten.

Die Voraussetzungen des Abs. 2 sind im Wesentlichen § 33i Gewerbeordnung entnommen.

Die Befristungsregelung in Abs. 3 ist eine ordnungsrechtliche Anforderung an die Spielhallenerlaubnis.

#### **Zu § 10**

In dieser Vorschrift sind die Aufsichtsrechte der zuständigen Behörde normiert.

#### **Zu § 11**

§ 11 regelt den Umfang der Speicherung und Aufbewahrung der zum Betrieb des Sperrsystems erforderlichen Daten. Die technischen Anforderungen bei der Umsetzung werden durch die Betreiberin oder den Betreiber des Sperrsystems näher verifiziert. Die Regelungen sind im Wesentlichen dem geltenden bzw. dem zukünftigen Glücksspielstaatsvertrag (§§ 8 und 23 GlüStV) entnommen.

#### **Zu § 12**

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

#### **Zu § 13**

Um die Erfahrungen der Gewerbebehörden im Umgang mit den Spielhallen und die bestehenden Behördenstrukturen nutzbar zu machen, soll die für das Gewerbe recht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister die Zuständigkeit im Einvernehmen mit der für das Glücksspielwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister per Rechtsverordnung regeln können.

Abs. 2 stellt klar, dass die Ausnahmevorschrift aus § 2 Abs. 3 in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden fallen soll.

#### **Zu § 14**

Diese Regelung stellt klar, dass § 33i Gewerbeordnung durch dieses Gesetz ersetzt wird, jedoch nur soweit Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit erfasst sind. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sind von der Ersetzung nicht betroffen.

Das Land Hessen macht von seiner Gesetzgebungskompetenz für das "Recht der Spielhallen" durch die Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz Gebrauch. Das Land Hessen nimmt damit die gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes fortgeltende Gewerbeordnung und die hierzu erlassene SpielV in Bezug und ersetzt diese, soweit notwendig, gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch eigenes Landesgesetz.

#### **Zu § 15**

Die Übergangsvorschrift des Abs. 1 ist aus Gründen des verfassungsrechtlich zu beachtenden Bestandsschutzes notwendig. Ein fünfzehnjähriger Bestandsschutz für die vor dem 28. Oktober 2011 erlaubten Spielhallen wird sowohl hinsichtlich des Verbots der Mehrfachkomplexe nach § 2 Abs. 1 als auch des Abstandsgebots in § 2 Abs. 2 festgeschrieben. Der Stichtag 28.



Oktober 2011 bezieht sich auf die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, die anlässlich dieses Zusammentreffens eine wesentliche Einigung über die Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags erzielten. Spätestens seit diesem Datum dürfte ein Vertrauensschutz bei der Antragstellung für Spielhallenerlaubnisse nach altem Recht nicht mehr bestehen.

**Zu § 16**

Das Gesetz soll drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten, um den Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern der bestehenden Spielhallen die Möglichkeit einzuräumen, sich auf die bußgeldbewehrten Verpflichtungen des Gesetzes einstellen zu können.

Wiesbaden, 23. Januar 2012

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister des Innern,  
und für Sport  
**Rhein**